25x Short Faktor Zertifikat auf SMI®

SSPA Produkttyp: Constant Leverage-Zertifikat (2300, Callable)
Valor: 161893658 / ISIN: CH1618936582 / SIX Symbol: SXB7PU

Endgültiges Termsheet
Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Anfänglicher Referenzpreis	Anfänglicher Strike	Anfängliche Reset-Barriere	Anfängliches Conversion Ratio
SMI® Bloomberg: SMI / LSEG: .SSMI / Valor: 998089 / ISIN: CH0009980894	14.349,51	14.923,49	14.774,255	0,008975 (0,008975 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Short Faktor Zertifikate ermöglichen es Anlegern, überproportional (mit konstantem Hebel) vom Abwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Gleichzeitig partizipieren Anleger auch überproportional (mit konstantem Hebel) am Aufwärtstrend eines Basiswerts. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Short Faktor Zertifikate wertlos verfällt, wenn der Preis des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder über dem Aktuellen Strike liegt (ein so genanntes Knock Out Ereignis hat stattgefunden).

Short Faktor Zertifikate enthalten auch einen Reset-Ereignis Mechanismus. Dieser stellt sicher, dass Innertages-Kursentwicklungen des Basiswertes unter dem Aktuellen Strike aber über der Aktuellen Reset-Barriere in einer Anpassung nach oben des Aktuellen Strikes und des Conversion Ratios resultieren. Diese Anpassungen sollen das Verlustrisiko des Anlegers limitieren (können jedoch keinen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals verhindern). Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 161893658 / ISIN: CH1618936582 / SIX Symbol: SXB7PU
Ausgabevolumen	Bis zu 10.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 5,15 (Stücknotierung)
Auszahlungswährung	CHF
Strike-Währung	CHF
Settlement	In bar
Leverage Factor	25

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	16. Oktober 2026
Festlegungstag (Pricing)	15. Oktober 2026
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	20. Oktober 2026
Erster SIX Handelstag	19. Oktober 2026
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt.
Bewertungszeit	Die Bewertungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle.
Anpassungsstichtag	Der Anpassungsstichtag entspricht jedem Börsengeschäftstag ab Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere.

Anrufe auf die mit () gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.

Anpassungszeitpunkt	Der Anpassungszeitpunkt entspricht 22:30 Uhr (Ortszeit Zürich, Schweiz).
Verfalltag (Verfall)	Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses)
Fälligkeitstag	Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1 (im Fall einer Ausübung des Wertpapiergläubigers / Ausübung durch die Emittentin)	Wenn ein **Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist**, erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.
Szenario 2	Wenn ein **Knock-Out Ereignis eintritt**, verfällt das Faktor Zertifikat sofort und ist wertlos.
Auszahlungsbetrag	Max [0, (Aktueller Strike – Abrechnungskurs)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 CHF entspricht).
Aktueller Strike	1) Wenn **KEIN Reset Ereignis eingetreten ist** Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ausgehend vom Aktuellen Strike täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF + 1}{LF} * RP$$

X_{neu}	Aktueller Strike nach der Anpassung
LF	Leverage Faktor
RP	Referenzpreis

Der aktuelle Strike wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

2) Wenn **ein Reset-Ereignis eingetreten ist**

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF + 1}{LF} * REP$$

REP	Reset Ereignis Preis

Referenzpreis (RP): RP = MKB - Dividend * DivFaktor

MKB	Massgeblicher Kurs des Basiswerts
Dividend (falls zutreffend)	Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, wobei der ex Dividende Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt.
DivFactor (falls zutreffend)	Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt.

Massgeblicher Kurs des Basiswerts	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 CHF entspricht).
Reset Ereignis Preis	Der Reset Ereignis Preis wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.
Conversion Ratio	1) Wenn **KEIN Reset-Ereignis eingetreten ist**

Anrufe auf die mit () gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.

Das Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ausgehend von dem Anfänglichen Conversion Ratio täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{neu} = \frac{LF}{RP} * CR_{alt} * \max(X_{alt} - MKB; 0) * AGAF$$

2) Wenn **ein Reset-Ereignis eingetreten ist**

Das neue Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{neu} = \frac{LF}{REP} * CR_{alt} * \max(X_{alt} - REP; 0)$$

CR_{neu}	Conversion Ratio nach der Anpassung
CR_{alt}	Conversion Ratio vor der Anpassung
X_{alt}	Strike vor der Anpassung
AGAF	Aktueller Gebührenanpassungsfaktor

Der Aktuelle Gebührenanpassungsfaktor (AGAF) wird von der Berechnungsstelle täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$AGAF = \left[1 - \frac{n}{360} * (WG - (LF + 1) * (R - FS))\right]$$

n	Anzahl der Tage von dem aktuellen Anpassungsstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungsstichtag (einschliesslich).
WG	Wertpapiergebühr: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 3,00% festgelegt. Die Anfängliche Wertpapiergebühr beträgt 0,25%.
R	Rate: Entspricht der SARON-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungsstichtag festgelegt.
FS	Finanzierungsspread, der von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 15,00% festgelegt wird. Der Anfängliche Finanzierungsspread beträgt 6,00%.

Aktuelle Reset-Barriere

Die Aktuelle Reset-Barriere wird von der Berechnungsstelle ausgehend von der Anfänglichen Reset-Barriere täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$ARB = X_{neu} * (1 - SLP)$$

ARB	Aktuelle Reset-Barriere
SLP	Stop Loss Premium: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0% und 100% festgelegt. Das Anfängliche Stop Loss Premium beträgt 1,00%.

Überwachungszeitraum

Der Überwachungszeitraum entspricht dem Zeitraum von einer Anpassung des Aktuellen Strikes, des Aktuellen Conversion Ratios und der Aktuellen Reset-Barriere bis zur nächsten nachfolgenden Anpassung an jedem Anpassungsstichtag, der zum Anpassungszeitpunkt oder, falls ein Reset-Ereignis eingetreten ist, unmittelbar nach dem Auftreten eines solchen Reset-Ereignisses in Kraft tritt.

Reset-Ereignis

Ein Reset-Ereignis hat stattgefunden, wenn der von dem Index Sponsor ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums **der Aktuellen Reset-Barriere entspricht bzw. die Aktuelle Reset-Barriere überschreitet, aber den Aktuellen Strike unterschreitet**, wie von der

Anrufe auf die mit () gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.

	Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zur Klarstellung: Die letzte verfügbare Aktuelle Reset-Barriere, bevor Anpassungen aufgrund eines etwaigen Reset-Ereignisses erfolgen, ist massgeblich für ein etwaiges Reset-Ereignis.
Knock Out Ereignis	Ein Knock Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der von dem Index Sponsor ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums dem **Aktuellen Strike entspricht bzw. überschreitet**, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Ein Knock-Out Ereignis setzt das Ausübungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Zürich
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P / AA Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Jersey Financial Services Commission (JFSC).
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Zürich
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	Die Börsen, an denen die Teilkomponenten des Basiswertes gehandelt werden, wie vom Index Sponsor von Zeit zu Zeit bestimmt.
Index Sponsor	SIX Index AG
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgebliche Regeln bestimmt wird.
Bankgeschäftstag	Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEG/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.
Ausübungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jeweils jeden Bankgeschäftstag berechtigt (erstmals zum 01. April 2027), ein noch nicht ausgeübtes Faktor Zertifikat vorzeitig zu kündigen und zu tilgen ("Ausübungstag der Emittentin"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs (wie vorhergehend definiert) am jeweiligen Bewertungstag, 5 Bankgeschäftstage nach dem Ausübungstag der Emittentin, wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	Ungeachtet dessen, dass das Faktor Zertifikat börsentäglich veräussert werden kann, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, das Faktor Zertifikat jeweils jeden Monat (erstmals zum 01. November 2026) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.

Anrufe auf die mit () gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.

	Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.
Kleinste handelbare Einheit	1 Faktor Zertifikat(e)
Mindestausübungszahl	1 Faktor Zertifikat(e), Faktor Zertifikate können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz
Vertriebsgebühr	Keine

Wichtige Informationen

Diese Informationen werden von UBS AG bzw. deren verbundenen Unternehmen («**UBS**») mitgeteilt. UBS kann – als Eigenhändlerin oder Vermittlerin – in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, welche dem in diesem Dokument beschriebenen Produkt zugrunde liegen, Positionen eingehen, Käufe oder Verkäufe tätigen oder als Market-Maker auftreten. UBS kann Investmentbanking- und/oder andere Dienstleistungen für die in diesem Dokument referenzierten Unternehmen erbringen und/oder Mitarbeitende beschäftigen, die als Verwaltungsratsmitglieder in diesen Unternehmen fungieren. Die Absicherungs- und/oder Handelsgeschäfte von UBS im Zusammenhang mit diesem Produkt können Auswirkungen auf den Kurs der Basiswerte sowie auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass relevante Grenzwerte überschritten werden. UBS hat Richtlinien und Prozesse aufgestellt, welche die Gefahr der Beeinflussung ihrer Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Interessen- oder Pflichtenkonflikte sowie der unbefugten Offenlegung oder Bereitstellung von vertraulichen Informationen minimieren sollen.

Unter bestimmten Umständen verkauft UBS dieses Produkt an Händler oder sonstige Finanzinstitute mit einem Abschlag vom Ausgabepreis oder erstattet ihnen auf ihre Rechnung einen Teil des Ausgabepreises («**Vertriebsgebühren**»). Vertriebsgebühren werden, falls ausgerichtet, in diesem Dokument ausgewiesen und entsprechen dem maximalen Betrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von UBS erhalten kann; der tatsächlich ausgezahlte Betrag kann geringer ausfallen. Weitere Informationen dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Strukturierte Transaktionen sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten. Vor Transaktionsabschluss sollten Sie sich daher in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen und buchhalterischen Fragen im von Ihnen für notwendig erachteten Masse beraten lassen und Ihre Anlage-, Absicherungs- und Handelsentscheidungen (einschliesslich Entscheide bezüglich der Eignung einer Transaktion) auf der Grundlage Ihres eigenen Urteils sowie der Beratung durch die von Ihnen zugezogenen Spezialisten treffen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, fungiert UBS für Sie bei keiner Transaktion als Finanzberater oder Treuhänder.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine persönliche Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und darf nicht als Anlageberatung verstanden werden. Die Bedingungen einer jeden Investition in das Produkt, auf das sich dieses Dokument bezieht, richten sich nach den ausführlichen Bestimmungen, die in der Produktdokumentation enthalten sind. UBS macht keine Zusicherung oder übernimmt keine Garantie für irgendeine hierin enthaltene Information aus unabhängiger Quelle. Dieses Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden. Es wurden und werden in keiner Rechtsordnung Schritte im Hinblick auf die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots für die hierin beschriebenen Produkte unternommen, es sei denn, es wird in der Produktdokumentation ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Verkauf der Produkte hat unter Einhaltung aller geltenden Verkaufsbeschränkungen der jeweils massgeblichen Rechtsordnung zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Anlegern für Transaktionen in Verbindung mit diesem Produkt Kosten, einschliesslich Steuern, entstehen, die nicht von UBS bezahlt bzw. von UBS getragen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Produktdokumentation.

Produktdokumentation

Die vollständigen Angaben zu den Produkten, insbesondere die verbindlichen Wertpapierbedingungen, sowie Angaben zur Emittentin und zu Risikofaktoren sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und dem zugehörigen Basisprospekt,

bestehend aus «Securities Note for the issuance of Warrants and other leveraged Securities» und dem entsprechenden «Registration Document of UBS AG» (nebst Nachträgen) (zusammen die «**Produktdokumentation**»), zu entnehmen. Die Produktdokumentation und, falls verfügbar, das Basisinformationsblatt sind bei UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich (Schweiz), telefonisch (+41-(0)44-239 47 03), per Fax (+41-(0)44-239 69 14) oder per E-Mail (swiss-prospectus@ubs.com) kostenfrei erhältlich. Für Kunden ausserhalb von Grossbritannien ist die Produktdokumentation zudem auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest erhältlich. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt erfolgen wie in der Produktdokumentation beschrieben. Zusätzlich werden allfällige Anpassungen der Produktbedingungen für Kunden ausserhalb von Grossbritannien auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest veröffentlicht.

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Steuerliche Behandlung von Dividendenzahlungen bei Index Komponenten

Jeder Anleger sollte beachten, dass, da dieses Produkt auf einen Index verweist, unabhängig davon, ob es sich bei dem betreffenden Index um einen sog. Net Price Return-, Price Return- oder Total Price Return- Index handelt, die durch die Emittentin unter dem Produkt geleisteten Zahlungen den Bruttodividendenzahlungen entsprechen werden, welche von den im Index enthaltenen Bestandteilen geleistet werden, abzüglich der im Hinblick auf solche Bruttodividenden geltenden Quellensteuerbeträge. Für den Fall, dass die Dividenden aus einer US Quelle stammen, werden diese Quellensteuerbeträge in Übereinstimmung mit den US Quellensteuervorschriften aus Section 871(m) von der Emittentin oder in deren Namen an den US Internal Revenue gezahlt.

Index Disclaimer

SMI®

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu UBS AG, mit Ausnahme der Lizenzierung des SMI® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Wertpapieren, insbesondere:

– werden die Wertpapiere in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;

– geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente ab;

– trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Wertpapiere;

– trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Wertpapiere;

– finden allfällige Belange der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des SMI® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Wertpapieren und dessen Performance aus.

SIX Index AG geht weder mit den Käufern der Wertpapiere noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

– leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
 – die Ergebnisse, welche von den Wertpapieren, den Inhabern von den Wertpapieren oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des SMI® sowie den im SMI® enthaltenen Daten erzielt werden können;
 – die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des SMI® und seinen Daten;
 – die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des SMI® und seinen Daten;
 – die Performance der Wertpapiere im Allgemeinen.
– leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SMI® oder seinen Daten aus;

– haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SMI® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen UBS AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere oder sonstiger Dritter.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;

b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);

c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder

d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA")) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

(a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder

(b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

(1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;

(2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;

(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt; oder

(4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt.

Gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des Securities and Futures Act („SFA") teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Schuldverschreibungen (Products) als „Kapitalmarktprodukte, die keine vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte sind" (capital markets products other than prescribed capital markets products) im Sinne des SFA sowie der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 eingestuft werden. Darüber hinaus werden sie als „Specified Investment Products" (spezifizierte Anlageprodukte) im Sinne des MAS Notice SFA 04-N12 (Notice on the Sale of Investment Products) und des MAS Notice FAA-N16 (Notice on Recommendations on Investment Products) klassifiziert.

Vereinigtes Königreich - Ein Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich darf nur erfolgen:

(a) an juristische Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs sind;

(b) an weniger als 150 Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs) im Vereinigten Königreich;

(c) unter allen anderen Umständen, die unter Teil 1 des Anhangs 1 zu den POATRs fallen.

Anrufe auf die mit () gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck „ Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit " in Bezug auf Produkte die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln von ausreichenden Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte, damit ein Anleger eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Produkte treffen kann, und der Ausdruck „POATRs" bezeichnet die Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024 (Vorschriften für öffentliche Angebote und Zulassungen zum Handel).

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.

Anrufe auf die mit () gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.